



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard

Per Mail an
wasser@bafu.admin.ch

Basel, 7. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2018

Vernehmlassung zur Revision Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den wirkungsbasierten Ansatz der neuen Anforderungen für organische Spurenstoffe. Auch die Einführung von Anforderungswerten für Pharmawirkstoffe und Industriechemikalien beurteilen wir als positiv, wie auch die Unterscheidung zwischen akutem und chronischem Anforderungswert. Wir begrüssen zudem, dass der relevante Zeitraum für die chronische Exposition auf zwei Wochen festgelegt ist.

Die angestrebten Änderungen der GSchV bergen jedoch auch Risiken für zusätzliche Verunreinigungen, zumal die neuen Werte unabhängig der Gewässergrösse gelten. Des Weiteren ist die einseitige Festlegung von spezifischen Werten nur für Oberflächengewässer nicht sinnvoll, finden doch laufend Interaktionsprozesse mit dem Grundwasser statt. Auch die Problematik der Mischungstoxizität wird in der vorliegenden Revision nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus widerspricht die Änderung geltenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung und steht in Widerspruch zu den derzeitigen Anstrengungen für die Einführung der vierten Reinigungsstufe in der Abwasserreinigung.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Beibehaltung eines generellen Vorsorgewertes von 0.1 µg/l

Wir beantragen nebst der Einführung von ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten die Beibehaltung eines generellen Vorsorgewertes von 0.1 µg/l

Begründung:

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Unter Berücksichtigung der in Art. 3 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) geforderten Sorgfaltspflicht sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis sind derart hohe Konzentrationen nicht tolerierbar. Zudem stehen sie in Widerspruch zu den ökologischen Zielen in Anhang 1 der GSchV, wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.

Die Revision soll gemäss UVEK keinen Rechtsanspruch schaffen, ein Gewässer bis zum Erreichen einer numerischen Anforderung zu verunreinigen. Die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 GSchG soll dies grundsätzlich verhindern. In der Realität wird jedoch genau dies stattfinden. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe an grossen Vorflutern sehen keine Notwendigkeit für einen sorgsamen Umgang mit Pestiziden, und der Nachweis für die Missachtung der Sorgfaltspflicht ist in der Vollzugspraxis der meisten Kantone nicht zu erbringen.

Im Bereich der kommunalen Abwasserreinigung werden derzeit grosse Anstrengungen unternommen, um organische Spurenstoffe aus dem kommunalen Abwasser zu eliminieren. Die angestrebte Installation einer vierten Reinigungsstufe (Ozonierung und/oder Aktivkohlefiltration) wird die Belastung der Gewässer mit Arzneimittelwirkstoffen und weiteren Chemikalien auf wenige Nanogramme pro Liter (ng/l) reduzieren. Demgegenüber sind die neuen, zumeist erleichterten Anforderungswerte für organische Spurenstoffe fallweise derart hoch, dass diese bereits im behandelten Schmutzwasser aus den Siedlungen um mehrere Grössenordnungen unterschritten werden:

- Carbamazepin 2'000 µg/l (akut), 2 µg/l (chron.):
typische Werte im Ablauf der ARA Basel: bis 0.5 µg/l
- Benzotriazol 158 µg/l (akut), 19 µg/l (chron.):
typische Werte im Ablauf der ARA Basel: 2-7 µg/l
- Mecoprop 187 µg/l (akut), 3.6 µg/l (chron.):
typische Werte im Ablauf der ARA Basel: bis 0.2 µg/l

Vorsorgewert für „nicht relevante“ Metaboliten von Pestiziden

Wir beantragen die Festlegung eines einheitlichen Vorsorgewertes für „nicht relevante“ Metaboliten von Pestiziden.

Begründung:

Gemäss den Bestimmungen der GSchV darf Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten. Gemäss Anhang 2 der GSchV ist die Überschreitung einer Konzentration von 0.1 µg/l

organische Pestizide je Einzelstoff nicht zulässig. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. In Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen gilt ebenfalls ein Höchstwert von 0.1 µg/l für Pestizide und deren relevanten Metaboliten im Trinkwasser. Untersuchungen zeigen, dass sich in der Schweiz bereits heute Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten im Grundwasser nachweisen lassen, regelmässig auch in erhöhten Konzentrationen > 0.1 µg/l. Langlebige Substanzen können das Grundwasser auf Jahrzehnte hinaus verunreinigen, selbst wenn keine neuen Einträge mehr erfolgen (Beispiel Atrazin).

Mischungstoxizität und Obergrenze für die Summe der Spurenstoffe

Wir beantragen eine Konkretisierung, wie das Mischungsrisiko beurteilt werden soll, damit eine einheitliche Beurteilung der qualitativen Anforderungen von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe f möglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob eine Obergrenze für die Summe der Spurenstoffe im Gewässer festgelegt werden kann.

Begründung:

Mit der angestrebten Revision der GSchV werden weder Mischungstoxizitäten im Gewässer (d.h. Kombinationseffekte durch Chemikalien-Cocktails) berücksichtigt noch eine Obergrenze für die Summe der Spurenstoffe im Gewässer definiert. Stabile Zwischen- und Abbauprodukte (Metaboliten der neuen Substanzen) wurde - mit Ausnahme des Nonylphenols - nicht geregelt. Effekte, die in den Toxizitätstests nicht standardmässig untersucht werden wie z.B. allergene, mutagene oder östrogene Effekte, dürften nur ungenügend repräsentiert sein, ebenso Langzeiteffekte wie Bioakkumulation und Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette.

Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR)

Wir beantragen eine Überprüfung und einen Abgleich der neuen wirkungsbasierten Qualitätsanforderungen der GSchV mit der „Stoffliste Rhein“ der IKSR.

Begründung:

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins hat in einer für alle Mitgliedsländer verbindlichen „Stoffliste Rhein“ Anforderungswerte für Spurenstoffe festgelegt. Die neuen Qualitätsanforderungen der revidierten GSchV stimmen mit den Werten der „Stoffliste Rhein“ zum Teil nicht überein und müssen abgeglichen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie, Matthias Nabholz, matthias.nabholz@bs.ch; 061 639 22 26 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin